



## MERKBLATT

### **Wochenaufenthalt am Arbeitsort**

(gemäss Steuergesetz [StG] GS-Nr. 640.000; s.auch Wegleitung, Kap. 10)

#### **1. Rechtliche Grundlagen**

##### **1.1. Bund**

Art. 26 Abs. 1 lit. a - c DBG

VO über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit

##### **1.2. Kanton**

Art. 29 Abs. 1 lit. a - c StG

Art. 5 StKB StG

#### **2. Definitionen**

##### **2.1. Wohnsitz**

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zum Doppelbesteuerungsverbot befindet sich bei Aufenthalt während der Woche am Arbeitsort und regelmässiger Rückkehr in der dienstfreien Zeit an den Familienort der steuerrechtliche Wohnsitz - von bestimmten Ausnahmen abgesehen - am Familienort.

##### **2.2. Unzumutbarkeit der täglichen Rückkehr**

Der Wochenaufenthalt am Arbeitsort ist notwendig, wenn eine tägliche Rückkehr an den Familienort insbesondere aus zeitlichen, aber auch aus beruflichen oder finanziellen Gründen nicht zumutbar ist.

#### **3. Abgrenzungen**

##### **3.1. Unzumutbarkeit der täglichen Rückkehr**

Die tägliche Rückkehr wird regelmässig als nicht zumutbar beurteilt, sofern der Arbeitsort ausserhalb des folgenden Rayons liegt:

- Kanton Appenzell Innerrhoden      ganzes Kantonsgebiet
- Kanton Appenzell Ausserrhoden    ganzes Kantonsgebiet
- Kanton St. Gallen                    ganzes Kantonsgebiet  
mit Ausnahme der Bezirke See, Gaster und Sargans

### **3.2. Verneinung bei Zumutbarkeit der täglichen Rückkehr**

Begründet der Pflichtige trotz Zumutbarkeit einer täglichen Rückkehr an den Familienort am Arbeitsort Wochenaufenthalt, so ist in der Regel davon auszugehen, dass er auch seinen steuerlichen Wohnsitz und damit sein Hauptsteuerdomizil an den Arbeitsort verlegt hat.

### **3.3. Unzumutbarkeit aus beruflichen Gründen**

Unzumutbar aus beruflichen Gründen ist die tägliche Rückkehr in der Praxis für medizinisches Personal, welches nachweislich Schichtarbeitszeiten hat.

Ebenfalls aus beruflichen Gründen ist die tägliche Rückkehr unzumutbar für Personal von Bar-, Dancing- oder Discobetrieben. Für Personal von Speiserestaurants, Cafés, Bistros oder ähnlichen Betrieben ist sie dagegen in der Regel zumutbar.

## **4. Steuerpraxis**

### **4.1. Auswärtige Verpflegung**

Bei notwendigem Wochenaufenthalt können die damit verbundenen Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung vom Unselbständigerwerbenden nach dem für die direkte Bundessteuer massgeblichen Pauschalansätzen in Abzug gebracht werden.

### **4.2. Auswärtige Unterkunft**

Als notwendige Mehrkosten für die Unterkunft können die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer abgezogen werden. In Grossstädten (Zürich, Bern, Basel, Lausanne, Genf) sowie in grösseren Kurorten (beispielsweise St. Moritz) werden Monatsmieten bis CHF 700, an anderen Orten bis CHF 500 allgemein anerkannt.

In Einzelfällen können höhere Abzüge zugelassen werden, wenn die entsprechenden Belege beigebracht werden.

Wird eine Wohnung gemietet, so ist lediglich der Betrag im vorgenannten Sinne abziehbar.

### **4.3. Fahrkosten**

Für die wöchentliche Fahrt zwischen Familien- und Arbeitsort können grundsätzlich die Kosten der entsprechenden öffentlichen Verkehrsmittel abgezogen werden.

Beträgt die wöchentliche Zeitdifferenz zwischen Bahn-/Busfahrt und Autofahrt pro Weg mehr als eine Stunde, so können die Autokosten in Abzug gebracht werden.

Bei notwendigem Wochenaufenthalt wird vorausgesetzt, dass dieser am Arbeitsort selbst begründet wird. Zusätzliche Fahrkosten vom Aufenthalts- zum Arbeitsort sind nur absetzbar,

wenn sie im betreffenden Agglomerationsbereich anfallen (z.B. Arbeitsort Stadt Zürich, Wochenaufenthalt in Vorortsgemeinden).

## **5. Gültigkeit**

Dieses Merkblatt gilt ab dem Steuerjahr 2003.

Es ersetzt das Merkblatt vom Oktober 2001, welches für die Steuerjahre 2001 bis 2002 Gültigkeit hatte.